

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Schalchen vom 15.12.2011, zuletzt geändert 07.12.2022, mit der eine **Gebührenordnung für die Benützung der Mehrzweckhalle** der Gemeinde Schalchen erlassen wird.

### § 1

Für die Benützung der Mehrzweckhalle ist **folgende Saalmiete** zu entrichten:

a) für Veranstalter <b>mit Wohnsitz (ohne Mitbenützung</b> der Gastro):	
in der Gemeinde	€ 280,00 je Tag
außerhalb der Gemeinde	€ 560,00 je Tag
a) für Veranstalter <b>mit Wohnsitz (mit Mitbenützung</b> der Gastro):	
in der Gemeinde	€ 380,00 je Tag
außerhalb der Gemeinde	€ 660,00 je Tag
b) für <b>kommerzielle</b> Veranstaltungen ( <b>ohne Mitbenützung</b> der Gastro):	
mit Wohnsitz des Veranstalters außerhalb der Gemeinde	€ 1.116,00 je Tag
mit Wohnsitz des Veranstalters innerhalb der Gemeinde	€ 1.116,00 je Tag
b) für <b>kommerzielle</b> Veranstaltungen ( <b>mit Mitbenützung</b> der Gastro):	
mit Wohnsitz des Veranstalters außerhalb der Gemeinde	€ 1.216,00 je Tag
mit Wohnsitz des Veranstalters innerhalb der Gemeinde	€ 1.216,00 je Tag
c) für <b>stundenweise Benützung</b> der Halle:	
mit Wohnsitz in der Gemeinde	€ 22,00 pro Stunde
durch Auswärtige	€ 34,00 pro Stunde
d) für <b>stundenweise Benützung</b> der Halle für Hallenfußball, Volleyball und sonstige Mannschaftssportarten:	
für Einheimische	€ 40,00 pro Stunde
für Auswärtige	€ 58,00 pro Stunde
<b>Die Gebührensätze sind umsatzsteuerfrei.</b>	

Zusätzlich zu den in Position a), b) und d) angeführten Saalmieten ist ein **Reinigungsentgelt**, welches nach der tatsächlichen Reinigungsdauer und nach dem tatsächlichen Materialaufwand bemessen wird, zu entrichten. Für die Position c) gilt dies nur dann, sofern die stundenweise Benützung der Halle für Vorträge, Vorführungen, Kurse udgl. erfolgt, bei der eine größere Anzahl von Teilnehmern den Saal betritt.

## § 2

Für Veranstaltungen deren Reinerlös karikativen Zwecken zugeführt wird, ist sowohl die Saalmiete, als auch das Reinigungsentgelt zu entrichten. Die Saalmiete wird in Folge von der Gemeinde jener Organisation oder jenem Bedürftigen zugewiesen, für den sie veranstaltet wurde.

## § 3

Kulturelle Veranstaltungen örtlicher Vereine **ohne Eintrittsgeld** (z.Bsp. Frühjahrskonzert der Musik) sowie politische und Veranstaltungen öffentlich rechtlicher Organisationen wie etwa, Bezirksfeuerwehrtagungen, Bezirkstagungen des Kameradschaftsbundes, Bezirksjägertage udgl. sind von der Entrichtung der Saalmiete **befreit**.

Das **Reinigungsentgelt** ist jedoch auch für diese Veranstaltung nach der tatsächlichen Reinigungsdauer und nach dem tatsächlichem Materialaufwand zu entrichten.

## § 4

Für die Benützer der vorhandenen Stühle und Tische ist kein gesondertes Entgelt zu entrichten. Für die Aufstellung und Abräumung der Stühle und Tische in gereinigtem Zustand ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich, wobei das Einräumen nach der Veranstaltung nach dem im Lagerraum kundgemachten Plan zu erfolgen hat.

## § 5

Die Saalmiete und das Reinigungsentgelt sind binnen 14 Tage nach der Veranstaltung oder Benützung fällig.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; frühestens jedoch am 01.01.2023.